



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Kommunalwahl am 15.03.2020

Hinweis auf die Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge und die Bekanntmachungen der Sitzungen des Wahlausschusses

- Die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und des Stadtrats der Stadt Ingolstadt werden am Freitag, 24.01.2020 vom Wahlleiter durch öffentlichen Anschlag am Neuen Rathaus, Rathausplatz 4 (im Glasfenster rechts vor dem Haupteingang), bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses von außen einsehbar,
- Sämtliche Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Ingolstadt im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2020 (Ort und Zeit) werden rechtzeitig durch öffentlichen Anschlag am Neuen Rathaus, Rathausplatz 4 (im Glasfenster rechts vor dem Haupteingang), bekannt gemacht. Die jeweiligen Bekanntmachungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses von außen einsehbar.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Mittwoch, 15.01.2020, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Jugendheim Hundszell, Kirchstraße, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2019
- Comin berichtet – verbessertes Internet etc.
- Antwortschreiben der Stadt
 - 2019/05/043, /061, /039 Tiefbauamt
 - 2020/05/003B, 005B, 011B, 004B Gartenamt
- Bürgerhaushalt
- unerledigte Anträge
- Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende:
Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60
85051 Ingolstadt, Tel.: 0841 72070

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)

Vom 18. Dezember 2019

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10. August 2009, zuletzt geändert am 21. August 2017 wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für von der Wasserversorgungseinrichtung technisch getrennten Anlagen der öffentlichen Betriebswasserversorgung.“
 - § 1 Abs. 2 wird § 1 Abs. 3.
 - § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 4.
- § 19 wird wie folgt geändert:
 - § 19 Abs. 1a wird gestrichen.
- in Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Formulierung ersetzt:
„Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird Absatz 4 Satz 2.

d) Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 3.

- Nach § 19 wird folgender § 19 a neu eingefügt:

„§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- Die INKB setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese.
- Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgedruckte personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- Auszug aus der Gemeindeordnung (GO):
§ 24 Abs. 4 GO:

1In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. 2In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. 3Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

- zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
- anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

4Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. 5Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. 6Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. 7Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft.
Ingolstadt, den 18. Dezember 2019
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

Vom 18. Dezember 2019

Aufgrund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der
- Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08.08.2018) wird wie folgt geändert:

- § 13 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende neue Fassung:
„(1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, kann ein Zuschlag erhoben werden. Der maximal mögliche Zuschlag (bezogen auf den Kubikmeterpreis für die Einleitungsgebühr) berechnet sich aus dem Grenzwert übersteigenden Prozentsatz.
(2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf bestehende und zukünftige Sondervereinbarungen zur Erhebung von Gebührenzuschlägen zur Schmutzwassergebühr.“
- § 13 Absätze 3 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft
Ingolstadt, den 18. Dezember 2019
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Umlegungsverfahren „Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“, Bebauungsplan Nr. 112 R, Gemarkung Unsernherrn,

BEKANNTMACHUNG

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

über den Umlegungsbeschluss und die Auslegung der Bestandskarte sowie des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Durchführung einer Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB für den im Stadtteil Ringsee liegenden Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt in seiner Sitzung am 04.12.2019 zur Realisierung des Bebauungspla-

NR. 2

MITTWOCH, 8. 1. 2020

INHALT

Der Wahlleiter der Stadt Ingolstadt
Kommunalwahl am 15.03.2020

Hauptamt
Bezirksausschusssitzung V

Rechtsamt
Änderungssatzungen – (Wasserabgabesatzung – WAS) und (BGS/EWS)

Stadtplanungsamt
Umlegungsverfahren

Ordnungs- u. Gewerbeamt
Jahreshauptversammlung JG Irgertsheim

nes Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“ gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung der Umliegung beschlossen.

Das 12.036 m² große Umliegungsgebiet erhält die Bezeichnung

„Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“

und ist wie folgt grob abgegrenzt:

Das Umliegungsgebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Ringsee. Im Norden schließt es an die Grünwaldstraße und die bestehende Bebauung an. Westlich verläuft die Klein-Salvator-Straße und im Süden die Kreisstraße IN 18 (Umgehungsstraße „Südostspange“). Unmittelbar im Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Umliegungsumgriff liegen ganz oder teilweise(*) folgende Flurstücke der Gemarkung Unsernherrn: 141, 142,142/1*, 143/1*, 145/11 und 150/48*.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 11.04.2019 hat der Stadtrat der Stadt Ingolstadt den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“ als Satzung beschlossen. Zur Realisierung des Bebauungsplankonzeptes ist eine Neuordnung der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlich, da die bestehenden Grundstückszuschnitte und die mangelnde Erschließung die im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünwaldstraße“ festgesetzten Nutzungen nicht zulassen.

Die Eigentumsstruktur lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten. Dies hat sich auch in der vom 28.01.2019 bis 01.03.2019 gem. § 47 BauGB durchgeführten Anhörung der betroffenen Eigentümer gezeigt.

Damit nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umliegungsgebietes zweckmäßig gestaltete und dem Plankonzept entsprechende Grundstücke entstehen, ist für das unter Punkt I. näher beschriebene Gebiet ein gesetzliches Umliegungsverfahren durchzuführen.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen sieben Parzellen, die mit Einzel-, Doppel-, Ketten- und Gartenhofhäuser bebaut werden können, zwei Parzellen für Mehrfamilienhäuser und eine Parzelle für Gemeinbedarf zur Errichtung eines Feuerwehrstützpunktes. Zudem setzt der Bebauungsplan eine private Fläche mit der Zweckbestimmung „Schutzabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen“ fest.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umliegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 111a, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird dem Anmeldenden unverzüglich von der Umliegungsstelle eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB)

Werden Rechte erst nach Ablauf der in Abs.1 genannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umliegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

IV. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umliegungsverfahren Beteiligte

- die Eigentümer der im Umliegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
- die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umliegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- die Stadt Ingolstadt,
- unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umliegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umliegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umliegungsplanes nach § 71 BauGB

Umlegungsgebiet „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“ nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

VI. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VII. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VIII. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich** bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt **oder zur Niederschrift** bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111, einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse: **QES@Ingolstadt.de** eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).
- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

X. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde.

Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs), welche die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen, in der Zeit vom 27.01.2020 bis 28.02.2020 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zi.Nr. 111a, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen.

Umlegungsgebiet „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“



Ingolstadt, den 20.12.2019

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses für die Stadt Ingolstadt
Albert Wittmann
Bürgermeister

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Irgertsheim

Am Freitag, dem 17.01.2020, findet um 19.30 Uhr in der Sportgaststätte in Irgertsheim die Jahreshauptversammlung mit Jagdassen der Jagdgenossenschaft Irgertsheim statt. Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Irgertsheim mit Ihren Ehefrauen bzw. Partnern herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und des Wegebaumeisters
3. Verwendung des Jagdpachtschilling, Verschiedenes, Wünsche und Anträge
4. Neuwahl eines Beisitzers und Schriftführers